

Gemeinde Tettenweis

Haus- und Benutzungsordnung für das Naturbad Tettenweis

§ 1 Zweck

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet.
3. Von der Benutzung des Naturbades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten

§ 3 Eintritt

Der **Eintritt** zum Gelände des Naturbades **ist kostenlos**. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 Öffnungszeiten

Die **Öffnungszeit** ist von der Gemeinde Tettenweis festgelegt auf
10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Benutzung kann für Veranstaltungen oder gruppenbezogene Nutzungen und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen räumlich und zeitlich eingeschränkt werden.

Das Betreten des Badegeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 5 Aufsichtspersonal

Im Naturbad ist keine Badeaufsicht vorhanden. Das Baden geschieht daher auf eigene Gefahr.

Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Gemeinde Tettenweis die das Hausrecht ausüben, ist gleichwohl Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten im Badegelande

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.

2. **Nicht gestattet ist**

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen
- c) die Benutzung von Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich
- d) das Hineinspringen vom Beckenrand sowie von den Holzstegen ins Wasser
- e) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser
- f) das Betreten des Nass- bzw. des Trockenfilters einschließlich der Umrandungen
- g) das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung
- h) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten

3. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

§ 7 Badebekleidung

Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

Badebekleidung darf im Wasserbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

Badeschuhe können benutzt werden.

§ 8 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast, daneben oder an Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet der Gemeinde Tettenweis für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen des Badegeländes.

Die Badegäste benutzen das Naturbad einschließlich aller vorhandenen Einrichtungen auf eigene Gefahr.

Unbeschadet davon ist die Gemeinde Tettenweis verpflichtet die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet die Gemeinde Tettenweis nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 10. Juni 2010 in Kraft.

**Tettenweis, den 09. Juni 2010
Gemeinde Tettenweis**

**Alois Bachmeier
1. Bürgermeister**